

## **Richtlinie der Stadt Kleve über die Gewährung von Zuwendungen für Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Kleve vom 23.02.2024**

### **PRÄAMBEL**

Die Fortschreibung des Klimaschutzfahrplans der Stadt Kleve beinhaltet 46 Klimaschutzmaßnahmen, u. a. den Ausbau von erneuerbaren Energien. In diesem Kontext fördert die Stadt Kleve den Ausbau von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Kleve, um die Ziele „30 % Reduktion der CO<sub>2</sub> Emissionen bis 2030 (Basisjahr 2010)“ und „50 % Strom aus EE bis 2030“ zu erreichen.

Mit dem Förderprogramm „Photovoltaikanlagen“ unterstützt die Stadt Kleve das Engagement der Bürgerinnen und Bürger, die durch den Energieverbrauch verursachten CO<sub>2</sub> Emissionen zu senken.

### **1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE**

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Kleve im Rahmen der Umsetzung des fortgeschriebenen Klimaschutzfahrplans<sup>1</sup> der Stadt Kleve. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers oder der Antragstellerin auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn im Etat der Stadt Kleve entsprechende Mittel bereitstehen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Die Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen für Photovoltaikanlagen gelten nur innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Kleve gemäß Anlage<sup>1</sup>.

### **3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**

Einmalig gefördert werden Photovoltaikanlagen die im Marktstammdatenregister eingetragen werden müssen.

### **4. FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN**

Finanzielle Zuwendungen für Photovoltaikanlagen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Förderfähig ist je Antragsteller/in nur ein Anschaffungsvorhaben. Im Rahmen vergangener Förderungen der Stadt Kleve angeschaffte Photovoltaikanlagen führen zum Ausschluß.
- Das Gebäude oder die Wohneinheit muss im Stadtgebiet Kleve (Anlage 1) liegen.
- Es darf keine Verpflichtung zur Installation der Anlage aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen bestehen.
- Der Nachweis der Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist der Stadt Kleve vorzulegen.

<sup>1</sup><http://www.kleve.de/system/files/2022-04/Klimaschutzfahrplan%202019.pdf>

## **5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG**

- Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- Gefördert werden Antragstellende mit einem Pauschalbetrag von 200,00 Euro.

## **6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN**

Anträge nimmt der Bürgermeister entgegen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.

### **ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG**

- Legitimationsnachweis der antragstellenden Person (z.B. Kopie des Personalausweises)
- Formlose Angabe der Bankverbindung und Adresse
- Nachweis der Registrierung der Solaranlage im Marktstammregister

### **AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN/SONSTIGE BEDINGUNGEN**

- Auf eine Auszahlung der Fördersumme besteht kein Rechtsanspruch.
- Der/die Zuwendungsempfangende verpflichtet sich zur Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Bedingungen.
- Nach Anerkennung der eingereichten Unterlagen wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt.
- Der/die Zuwendungsempfangende gestattet der Stadt Kleve, fotografische Aufnahmen von der geförderten Maßnahme anzufertigen. Die Rechte an den angefertigten Aufnahmen liegen bei der Stadt Kleve. Der Stadt Kleve wird die unentgeltliche Verwendung der Aufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung gestattet.

## **7. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Richtlinien vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 23.02.2024

Der Bürgermeister  
Wolfgang Gebing